

Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der
Stadt Memmingen
Hier: Aufhebung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung im Stadtgebiet

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 3 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 112), in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Memmingen wurde die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenz-Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 Infektionen je 100.000 Einwohner für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen durchgehend unterschritten. Damit entfällt mit Ablauf des 16.02.2021 die nächtliche Ausgangsbeschränkung im Stadtgebiet Memmingen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 17.02.2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Nach § 3 Satz 3 der 11. BayIfSMV hat die Stadt Memmingen amtlich bekannt zu geben, wenn die 7-Tage-Inzidenz-Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 Infektionen je 100.000 Einwohner für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen durchgehend unterschritten. Die letzte Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz-Zahl von 100 Infektionen pro 100.000 Einwohnern war am 09.02.2021 zu verzeichnen. Vom 10.02.2021 bis 16.02.2021 blieb der Inzidenzwert durchgehen unter 100 Infektionen pro 100.000 Einwohner. Damit endet mit Ablauf des 16.02.2021 die nächtliche Ausgangssperre für das Stadtgebiet Memmingen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 16.02.2021
Stadt Memmingen

gez.

M. Schilder
Oberbürgermeister